

Die Herren von Vuissens bis 1591/98

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **62 (1979-1980)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Siedlung und im Zusammenwirken mit ansässigen oder zugezogenen Bauern? Eine endgültige Antwort auf diese Frage läßt sich auf der Basis der vorhandenen Quellen wohl nicht geben.

2. Die Herren von Vuissens bis 1591/98

Von den Anfängen bis zum Übergang unter die unmittelbare Herrschaft von Freiburg am Ende des 16. Jahrhunderts waren nicht weniger als 13 verschiedene Geschlechter nacheinander im Besitz von Vuissens. Ihnen wenden wir uns in diesem Kapitel zu. Dabei stehen weniger die genealogischen Zusammenhänge im Vordergrund, denn diese sind bereits in einer früheren Arbeit dargestellt worden²⁸; unsere Aufmerksamkeit gilt mehr der sozialen Zuordnung der jeweiligen Herrschaftsinhaber, ihren Standesattributen, dem Lebensstil, den Familien- und Erbverhältnissen, d. h. den qualitativen Aspekten, in denen sich die gesellschaftliche Stellung der Herren und ihrer Familien konkretisierte.

Als erstes Geschlecht nach den Fontana im Besitz der Herrschaft Vuissens erscheinen 1283 – nach einem Unterbruch der Quellen von fast 50 Jahren! – die Herren von St-Martin-du-Chêne. Sie galten schon zur Zeit des Hugo Fontana als eine der mächtigsten Adelsfamilien des nördlichen Waadtlandes und waren Herren über die Dörfer Chêne, Pâquier, Chavannes-le-Chêne, Rouvray, Arrissoules, Cronay, Bioley-Magnoud, Molondin und teilweise Yvonand. Gelegentlich wird auch Vuissens bereits zum ursprünglichen Herrschaftsgebiet von St-Martin gerechnet²⁹, was indessen für das 12. und beginnende 13. Jahrhundert höchstens im indirekten Sinne einer Lehensherrschaft über die Fontana zutreffen kann³⁰. Später ist es ihnen offenbar gelungen, die Herrschaft Vuissens direkt an sich zu ziehen.

Die Herren von St-Martin konnten trotz ihrer ausgedehnten Besitzungen und trotz der auch das Hochgericht umfassenden Rechte über ganze Dörfer³¹ nie eine dynastisch geschlossene Territorialherrschaft

²⁸ A. d'Amman, *La seigneurie de Vuissens*, AF 11 (1923), S. 156–168, 215–221, 277–288, 12 (1924), S. 28–33, 64–69.

²⁹ O. Chambaz, *Les Seigneurs de St-Martin-du-Chêne*, RHV 18 (1910), S. 234; DHV II, S. 604.

³⁰ Siehe oben zu Anm. 16.

³¹ *Cartulaire de Hautcrêt*, S. 70–72.

errichten, stets waren oder wurden sie von übergeordneten Gewalten abhängig: im 12. und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts waren sie den Grafen von Greyerz zur Gefolgschaft verpflichtet³²; dann zählten sie zu den ersten Anhängern des späteren Grafen Peter II. von Savoyen und halfen ihm beim Aufbau seiner Hausmacht in der Waadt³³. Sie übergaben ihm ihre Güter und erhielten sie umgehend wieder als Lehen von ihm zurück³⁴. Vermutlich blieb auf diese Weise auch die Herrschaft Vuissens als Teil ihrer Lehen intakt und wurde nicht in das savoyische Kastlaneisystem integriert – direkte Nachrichten über die Infeodation von Vuissens unter Savoyen gibt es allerdings nicht.

Bis 1536 bestand die Oberlehensherrschaft Savoyens über Vuissens fort, zeitweise indirekt über die Seitenlinie der Herren der Waadt³⁵. Die eher lockere Bindung der Herrschaft Vuissens an das Haus Savoyen als Souverän und Landesherrn zeigte sich etwa im Lehens- und im Versprechen der Gefolgschaftstreue, die ein neuer «Seigneur» von Vuissens dem Grafen und später Herzog als ligischer Vasall zu leisten hatte³⁶. Im Gerichtswesen bildete Vuissens wie die andern Adelsherrschaften bei Zivilprozessen vermutlich selber die erste Instanz³⁷, Appellationsgericht für solche Fälle war der Gerichtshof des Landvogtes in Moudon. Bei lehensrechtlichen oder anderen Konflikten, in denen der Herr von Vuissens selber Partei war, entschied der Landvogt an der Spitze eines aus Notabeln und Juristen zusammengesetzten Gerichtes in erster Instanz, eine Appellationsmöglichkeit bestand hier an das Hofgericht von Chambéry. Die Dokumente aus der Praxis zeigen indessen, daß auch außergericht-

³² Cartulaire de Hautcrêt, S. 147f. Zu einem bestimmten Zeitpunkt (1220) trugen sogar die Grafen von Greyerz selber den Titel «domini de Sancto Martino» F. Forel, Regeste ... de documents relatifs à l'histoire de la Suisse romande, MDR 1, 19, pièces annexes S. 560.

³³ Forel, S. 561f. (1240).

³⁴ Forel, Nr. 1267 (1244), Nr. 1455 (1255).

³⁵ Evtl. schon ab 1283 (Forel, Nr. 1958; Amman, S. 158, Anm. 2), sicher aber seit 1286 war Ludwig I. als Herr der Waadt auch Oberlehensherr von Vuissens (H. Waser, Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen, 1251–1300, Zürich 1969, Nr. 299). 1359 kam die Waadt durch Kauf wieder an die gräfliche Hauptlinie.

³⁶ Über das letzte dem Savoyerherzog von Michael Musard 1508 geleistete «homagium» siehe unten bei Anm. 125.

³⁷ P. Gallone, Organisation judiciaire et procédure devant les cours laïques du Pays de Vaud à l'époque savoyarde (XIII^e–XVI^e s.), Lausanne 1972, bes. S. 31f., 37ff., 106ff.

liche, zweiseitige Abmachungen anstelle eines Gerichtsprozesses vorkamen, oder daß ad hoc zusammengestellte Schiedsgerichte unter der Autorität und dem Siegel des Landvogtes, resp. des Kastlans von Yverdon fungierten³⁸. In die Kompetenz des Landvogts als der übergeordneten Gewalt gehörte ferner das Militärwesen, die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Lande, sobald sie die ordentlichen Polizeiaufgaben überschritt, und die Leitung des Heeresaufgebotes im Dienste des Landesherrn³⁹.

Nach diesem kleinen Einschub über die rechtlichen Auswirkungen der savoyischen Oberherrschaft kehren wir wieder zum chronologischen Bericht zurück. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts zeichnete sich der allmähliche Niedergang des Geschlechtes von St-Martin ab, mehrmals schwächten Erbteilungen ihr Familiengut. Eine dieser Teilungen betraf 1303 auch die Herrschaft Vuissens, die nach dem Tod Wilhelms von St-Martin zusammen mit Molondin an dessen Bruder Richard (IV.), Chorherrn an der Kathedrale von Lausanne und Dekan von Neuenburg, fiel⁴⁰. Als Angehöriger des geistlichen Standes konnte er keine legitimen Nachkommen haben. Daher ging Vuissens wohl nach 1319, dem Todesjahr Richards, an neue Herren über; allerdings besteht über die genaueren Umstände des Herrschaftswechsels keine Klarheit. 1336 erscheinen in einem Dokument Jeannette von Joux, Dame von Genolliers und Vuissens, und ihr Gatte Mermet von Portalban, Herr von Vuissens⁴¹. Die bevorzugte,

³⁸ Beispiele für die Organisation des Gerichtswesens in der Herrschaft Vuissens: a) *erstinstanzliches Urteil des Richters von Vuissens*: 1516, Urteil gegen Pierre Billiard von Combremont, ohne Siegel (AEF Vuissens, Nr. 23) – b) *Richtspruch des Appellationsgerichtes*: 1512, Prozeß zwischen Jean Mestral von Thierrens und Michael Musard, Herrn von Vuissens, Siegel des Landvogtes der Waadt (AEF Vuissens, Nr. 21) – c) *Übereinkunft zwischen zwei Parteien*: 1431, Vertrag zwischen dem Herrn von Vuissens, Jakob von Châtonnaye, und den Gemeinden Denezzy, Thierrens und Vuissens, Siegel verloren (AEF Vuissens, Nr. 8), ferner auch AEF Vuissens, Nr. 7 von 1427 und Nr. 25 von 1529 mit Siegel des Kastlans von Yverdon – d) *Schiedsgericht*: 1397, Schiedspruch zwischen Rudolf von Châtonnaye, Herrn von Vuissens, und Wilhelm Chassot, Pfarrer von Démoret, 5köpfiges Schiedsgericht, 1 Richter und 4 Beisitzer, Zustimmung und Siegel des Landvogtes der Waadt, Siegel verloren (AEF Vuissens, Nr. 5), ferner auch AEF Vuissens, Nr. 20 von 1512 und Nr. 26 von 1531.

³⁹ B. de Cérenville, Ch. Gilliard, Moudon sous le régime savoyard, MDR 2, 14, S. 205ff.

⁴⁰ M. Reymond, Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536, MDR 2, 8, S. 441; Chambaz, S. 234, wo die historische Einleitung zu einer «Grosse de Reconnaissances» aus dem 18. Jh. zitiert wird.

⁴¹ Amman, S. 158.

vorangestellte Nennung der Jeannette von Joux bewog Alfred d'Amman zur Annahme, daß sie Vuissens als Frauengut in die Ehe eingebracht hätte; in diesem Fall wären die Freiherren von Joux eine Zeitlang im Besitz von Vuissens gewesen. Diese Vermutung kann allerdings dadurch entkräftet werden, daß in einer Urkunde von 1393 rückblickend schon Jakob von Portalban, der Vater Mermets, als Herr von Vuissens bezeichnet wird⁴². Die Portalban nannten sich in verschiedenen Zweigen auch nach Agnens und Delley, sind also auch eher dem einheimischen Adel zuzuordnen⁴³. Jakob von Portalban befand sich 1319 unter den «domicelli», die für den Heiratsvertrag zwischen der Tochter des Grafen Rudolf III. von Neuenburg-Nidau und Hartmanns II. von Kyburg-Burgdorf Bürgschaft leisteten⁴⁴; 1330 begleitete er seinen Lehensherrn Ludwig II., Herrn der Waadt, nach Italien, als dieser mit Johann von Böhmen gegen Azzo Visconti von Mailand zog⁴⁵. Dies und die Tatsache, daß die Portalban durch Heirat mit den Herren von Joux und später mit den Herren von Fernay Verbindung zum burgundischen und savoyischen Adel pflegten, weist die Familie in ihrer Bedeutung über den lokalen Rahmen hinaus: Die Joux saßen in der Freigrafschaft Burgund, wo sie zu den Vasallen der Grafen von Chalon zählten; über die von ihnen kontrollierten Jurapässe hinweg⁴⁶ erstreckte sich ihr Einfluß schon seit dem 12. Jahrhundert auch auf Gebiete diesseits des Juras, sie besaßen früh die Herrschaft Bavois bei Orbe; um 1300 war Johann von Joux «miles», d.h. Vasall, Ludwigs I. von Savoyen und zugleich ein Vertrauensmann des Hauses Neuenburg, die Joux waren außer mit den Portalban auch mit den Herren von Blonay und den Herren von Estavayer verschwägert⁴⁷.

Während dreier Generationen und über vierzig Jahre lang blieb Vuissens im Besitz der Portalban. Da Wilhelm von Portalban nur

⁴² Siehe unten Kapitel 4, Anm. 200; damit stimmt auch die in Kapitel 3 beschriebene Teilung der Herrschaft Démoret zwischen Jakob von Portalban und den Brüdern Vercelli überein, Anm. 180.

⁴³ HBL S I, S. 456f. (Asnens), II, S. 686 (Delley); Amman, S. 162–164.

⁴⁴ G.-A. Matile, *Monuments de l'histoire de Neuchâtel*, 2 vol., Neuchâtel 1844–48, Nr. 355.

⁴⁵ Matile, Nr. 385; zum Italienzug Ludwigs II. siehe M.-L. de Savoie, *La maison de Savoie*, vol. 1, Paris 1957, S. 81.

⁴⁶ Stammsitz war das Schloß Joux in der Klus von Pontarlier (J. Gumy, *Regeste de l'abbaye de Hauterive*, Fribourg 1923, Nr. 374; Forel, Nr. 1600, 1601).

⁴⁷ DHV I, S. 175f.; Matile, Nr. 220, 803, 301; Amman, S. 159–161.

die beiden Töchter Agnelette und Jeannette hinterließ, erlosch dieser Zweig des Hauses Portalban, und Vuissens kam über die weibliche Erbfolge zwischen 1364 und 1369 an den Schweigersohn und Gatten Agnelettes, Johann von Fernay⁴⁸. Die Fernay (oder Fernex) sind noch stärker als die Portalban savoyisch geprägter Adel: Sie stammten vermutlich von Ferney im Pays de Gex und setzten sich im 13. Jahrhundert im Waadtland fest⁴⁹. Humbert von Fernay gehörte zu den Vertrauten Peters II., bereits 1233 fungierte er als Kastlan von Moudon, 1240 als Kastlan von Moudon und Romont zugleich, 1255 als einer der Schiedsrichter im Streit zwischen dem Grafen von Greyerz als Vasallen der Savoyer und den Bürgern von Freiburg; 1255/56 erschien er als reicher adeliger Bürger von Romont⁵⁰. In der Folge lassen sich die Fernay als führende, ratsfähige Familie gleichzeitig in Moudon und in Romont nachweisen⁵¹. Daß sie sich in den savoyischen Städten der Waadt und gerade in der «Hauptstadt» Moudon niederließen, war nichts außergewöhnliches: der Adel strebte allgemein nach der Stadt, wo sich das Verwaltungszentrum befand und wo sich die Macht des Landesherrn am stärksten manifestierte. Hier konnte der Adel im militärischen, administrativen oder richterlichen Bereich ehrenvolle, standesgemäße Aufgaben in dessen Dienst übernehmen. Voraussetzung und materielle Grundlage für eine solche Wirksamkeit blieben allerdings die Einkünfte aus den ländlichen Adelherrschaften. Der Vater Johanns von Fernay, Peter oder Perodus, nannte sich von Fernex-Lullin, war also u. a. Herr über die Herrschaft Lullin im heutigen Hochsavoyen⁵².

⁴⁸ 1364 urkunden Wilhelm von Portalban und sein Schwiegervater Johann von Fernay noch gemeinsam für Vuissens (verschollene Urk., zitiert nach Ph. Grangier, *Annales d'Estavayer*, Estavayer 1905, Nr. 152; die Urk. wurde später jeweils den Notaren bei den «Reconnaissances» vorgezeigt, da sie für die Bewohner von Vuissens die Befreiung von der Führenpflicht bedeutete, und in die «Grosse» aufgenommen, so 1540 in die «Grosse» AEF Font-Vuissens, Nr. 52, fol. 24), 1369 erscheint indessen Johann von Fernay als alleiniger Herr von Vuissens (AEF Vuissens, Nr. 1).

⁴⁹ A. de Foras, *Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie*, t. II, Grenoble 1892, S. 374f.; HBL III, S. 140.

⁵⁰ Cérenville, Gilliard, S. 32f.; Forel, S. 561; J. J. Hisely, *Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère*, t. I, MDR 1, 22, Nr. 53; Gummy, Nr. 504; *Fontes Rerum Bernensium*, Bd. 2, Bern 1876, S. 249, 311, 341, 390.

⁵¹ Cérenville, Gilliard, S. 147, 194, 197, 265; Hisely I, Nr. 326; Gummy, Nr. 1478.

⁵² Cérenville, Gilliard, S. 227; R.-H. Bautier, J. Sornay, *Les sources de l'histoire économique et sociale du Moyen Age*, t. I: Provence-Comtat Venaissin-Dauphiné-Etats de la Maison de Savoie, Paris 1968, S. 645.

Durch seine Heirat mit Isabella von Vulliens trat er in Verbindung mit einem andern alten, in Moudon und dem Waadtland führenden Geschlecht, das 1342–45 den Landvogt der Waadt stellte, den militärischen Oberbefehlshaber und Generalintendenten der Provinz⁵³. Angehörige des Seitenzweiges Fernex-Lullin-Genève traten im 15. und 16. Jahrhundert ebenfalls als Landvögte der Waadt hervor⁵⁴. Um das Bild dieser Familie auch im kirchlichen Bereich abzurunden, sei noch beigefügt, daß ein naher Verwandter Johanns von Fernay, möglicherweise sein Onkel, Mitglied des Lausanner Domkapitels war und den Titel eines Juriskonsulten, d.h. Rechtsberaters, der Herren von Vuissens führte⁵⁵.

Um 1390 übernahm in der Nachfolge der Fernay eine andere Familie die Herrschaft Vuissens, ein weiteres Mal durch Heirat und weibliche Erbfolge: die Herren von Châtonnaye⁵⁶. Im Unterschied zu ihren Vorgängern waren sie vielleicht wieder mehr im Lokalen verwurzelt, ihre Stellung beruhte zur Hauptsache auf der Herrschaft über das freiburgische Dorf Châtonnaye, von dem sich ihr Name ableitet und wo sich ihr Stammsitz befand⁵⁷; 1254 erscheint in Jakob, Donator des Klosters Hauterive, das erste bekannte Glied der Familie⁵⁸. Bei der Errichtung der savoyischen Macht im Waadtland wurde Châtonnaye in das Ressort (= savoyischer Gerichts- und Verwaltungsbezirk) der Kastlanei Romont einbezogen⁵⁹; folglich suchten die Herren von Châtonnaye in Romont Fuß zu fassen und

⁵³ DHV II, S. 820; Cérenville, Gilliard, *passim* (cf. Register).

⁵⁴ Cérenville, Gilliard, S. 449 und *passim*.

⁵⁵ Reymond, S. 330.

⁵⁶ 1391 erscheint Rudolf von Châtonnaye zum ersten Mal als Herr von Vuissens (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 107, fol. 17v). Wenn der bei Foras II, S. 375, und III, S. 418 erwähnte Johann von Fernay mit dem Herrn von Vuissens identisch wäre, was keineswegs gesichert ist, dann hätte er nach dem Tod seiner ersten Frau 1389 ein zweites Mal geheiratet und wäre 1404 gestorben. Vuissens wäre als Frauengut der ersten Frau in diesem Fall also 1389 über die Tochter Margareta an Rudolf von Châtonnaye gelangt. Diese hypothetische Annahme findet darin eine gewisse Stütze, daß ein Johann von Fernay noch 1403 in der «Grosse Balay» als Inhaber des kleinen freiburgischen Dorfes Seiry erscheint (Ph. Champoud, *Les droits seigneuriaux dans le Pays de Vaud d'après les reconnaissances reçues par Jean Balay de 1403 à 1409*, Bibliothèque historique vaudoise 36 (1963), S. 17).

⁵⁷ H. Reiners, *Die Burgen und Schlösser des Kantons Freiburg*, Teil I, Basel 1937, S. 53f.

⁵⁸ MF IV, S. 216; Gumy, Nr. 501.

⁵⁹ J. Gremaud, *Romont sous la domination de la Savoie*, Romont 1866, S. 10.

Einfluß zu gewinnen. Dies gelang ihnen tatsächlich schon früh, bereits 1308 konnte ein anderer Jakob von Châtonnaye das Amt des Kastlans von Romont bekleiden⁶⁰. Die weiteren Geschicke der Châtonnaye wurden teilweise, aber nicht ausschließlich, durch ihre enge vasallitisch-ligische Bindung an die Savoyer bestimmt: 1327 ist Aymo (I.) von Châtonnaye vorübergehend als Kastlan von Villarzel bezeugt⁶¹, möglicherweise als Usurpator dieser bischöflich-lausannensischen Kastlanei und gegen den Willen des Bischofs⁶²; denn zur selben Zeit nahm Jakob von Châtonnaye zusammen mit Heinrich von Villarzel an einer Fehde Wilhelms von Montagny, der zugleich auch savoyischer Landvogt der Waadt war, gegen Bischof Johann von Rossillon teil. Die Folge davon waren gebrandschatzte Dörfer und Schadenersatzklagen der beiden kleinen Feudalherren gegen den Bischof von Lausanne; den Prozeß verloren sie aber vor einem von Ludwig II. von Savoyen eingesetzten Rittergericht im Jahre 1331⁶³. Andere Vertreter der Familie von Châtonnaye taten sich mehr als friedliche Vermittler hervor und gelangten so trotz ihrer bescheidenen herrschaftlichen Hausmacht zu einem verhältnismäßig hohen Ansehen innerhalb des Adels der Westschweiz⁶⁴. Dies gilt vor allem für Aymo (II.), den Vater Rudolfs, des ersten Inhabers von Vuissens⁶⁵, der zwischen 1348 und 1367 an zahlreichen Gesandtschaften und Schiedsgerichten in der Umgebung des savoyischen Landesherrn oder auch in der Grafschaft Greyerz beteiligt war, wo er zu den «*amici communes*» zweier streitender Parteien gehörte⁶⁶.

⁶⁰ Amman, S. 168.

⁶¹ Gummy, Nr. 1097; DHV II, S. 782.

⁶² Schon ein gutes Jahrzehnt früher bildete Villarzel einen der Streitpunkte in der Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Lausanne und Ludwig von Savoyen, cf. F. de Gingins-La Sarra, F. Forel, *Recueil de chartes, statuts et documents concernant l'ancien évêché de Lausanne*, MDR 1, 7, Nr. 40; A. Kohler, *Villarzel-l'Evêque. Essai d'histoire locale*, RHV 30 (1922), S. 23f.

⁶³ Gingins-La Sarra, Forel, Nr. 61; cf. M. Schmitt, *Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne*, t. 2, Fribourg 1859, S. 94f.; F. Brulhart, *La seigneurie de Montagny*, AF 14 (1926), S. 161f. Daß Ludwig von Savoyen mit seinem streitbaren Vasallen in Einklang blieb, zeigt seine Besiegelung einer an sich unbedeutenden Urkunde Jakobs von Châtonnaye von 1330, Gummy, Nr. 1122.

⁶⁴ Schon 1304 fungiert ein Johann von Châtonnaye als Schiedsrichter (Gummy, Nr. 933), desgleichen 1315 ein Wilhelm (Hisely, t. II, MDR 1, 23, Nr. 947).

⁶⁵ Die genealogischen Zusammenhänge der Châtonnaye, überdies ihre erbrechtliche Verbindung zu den Fernay als ihren Vorgängern in der Herrschaft Vuissens sind in einer «*Reconnaissance*» von 1535 dargestellt (Hisely II, Nr. 1025, cf. ebenda Nr. 306).

⁶⁶ Gummy, Nr. 1409; Matile, Nr. 599, 625, 640; Hisely I, Nr. 103, 121, 124,

Sein Bruder Bartholomäus bekleidete 1348–57 das Amt des Priors von Rougemont ⁶⁷.

Rudolf von Châtonnaye ist der erste Herr von Vuissens, über dessen gestaltendes Einwirken in die Baugeschichte des Schlosses und zugleich in die kirchlichen Verhältnisse Nachrichten überliefert sind: 1393/97 errichtete er eine Kapelle im Schloß, die der Benützung durch die herrschaftliche Familie und ihr Gesinde vorbehalten war ⁶⁸. Mit guten Gründen kann man daraus schließen, daß Rudolf von Châtonnaye mindestens zeitweise in Vuissens residierte, wenn nicht gar hier seinen eigentlichen Wohnsitz zu errichten gedachte. Denn auch das Schwergewicht seiner Besitzungen und Einkünfte hatte sich mittlerweile von Châtonnaye nach Vuissens verlagert, aufgrund der Rechte, die ihm durch die Heirat mit Margareta von Fernay aus den Erbschaften von Portalban, Vulliens und Fernay zuflossen. Laut dem «Quernet» des savoyischen Lehenskommissars Jean Balay von 1403 und den «Reconnaissances» von 1406/15 ⁶⁹ umfaßten die beiden in seiner Hand vereinten Herrschaften Pächter, Grundbesitz und Einkünfte verschiedenster Art und verschiedensten Umfangs in den folgenden Ortschaften:

Châtonnaye, Reposiou (bei Châtonnaye) ⁷⁰, Trey, Middel, Noréaz, Seedorf, Ponthaux, *Vuissens*, Démoret, Donneloye, Denezzy, Prévondavaux, Correvon, Thierrens, Delley, Portalban, Villars-sur-Glâne ⁷¹, Siviriez, Moudon, Chavannes-sur-Moudon, Villard (bei St-Martin, Veveyse), Corvet, La Ropeyre.

In Moudon selber gehörten Rudolf von Châtonnaye aus der Erbschaft Vulliens mehrere Häuser in der Nähe des Schlosses ⁷². Hier wohnte er wahrscheinlich abwechselnd zu Vuissens, jedenfalls befand er sich im berittenen Aufgebot, das die Stadt 1409 aus ihren Einwohnern Amadeus VIII. von Savoyen für einen Feldzug ins Bresse zur Verfügung zu stellen hatte ⁷³.

128; *Fontes Rerum Bernensium*, Bd. 7, Bern 1898, S. 480, 520, Bd. 8, Bern 1903, S. 686.

⁶⁷ Hisely I, Nr. 103, 236, II, Nr. 582; DHV II, S. 566.

⁶⁸ Siehe dazu weiter unten Kapitel 4.

⁶⁹ Bautier, Sornay, S. 527, 627, 635; Champoud, S. 17–22.

⁷⁰ Cf. Reiners, S. 53f.

⁷¹ Gumy, Nr. 1663, 1669, 1679, nicht Villars-le-Comte oder Villars-le-Grand, wie Bautier, Sornay, S. 627, angeben.

⁷² Cérenville, Gilliard, S. 227.

⁷³ Cérenville, Gilliard, S. 197, Anm.

Rudolfs Sohn Jakob übernahm nach 1418 die Herrschaft ⁷⁴. 1421 veräußerte er käuflich seine Zehntrechte in Châtonnaye, dem verlassenen Sitz der angestammten Herrschaft ⁷⁵ – vielleicht ein Indiz dafür, daß er die Anstrengungen seines Vaters zur Straffung der Besitz- und Rechtsverhältnisse fortzusetzen suchte? Im Sinne der väterlichen Politik handelte er jedenfalls, als er seine Dienste dem savoyischen Staat zur Verfügung stellte und eine Zeitlang das Amt des Kastlans von Romont bekleidete. 1428 war er den Herren von Estavayer-Chenaux lehenspflichtig für Güter, die mit der ehemaligen Herrschaft Portalban in Beziehung zu bringen sind ⁷⁶. Vermutlich durch seine erste Ehe mit Margareta von Vulliens kam er auch in den Besitz von Teilen der alten Herrschaft von St-Martin-du-Chêne und führte sogar den Titel eines Herrn von St-Martin, aber nach dem Tod Margaretas und Jakobs Wiederverheiratung mit Katharina von Menthon fiel das Muttergut an Nicolette von Châtonnaye, die einzige Tochter aus dieser ersten Ehe ⁷⁷. Die zweite Ehe brachte auch keine männlichen Nachkommen, hingegen vier Töchter ⁷⁸; deshalb ging die Herrschaft Vuissens nach seinem Tod 1433 und nach einer vorübergehenden Regentschaft der Witwe ⁷⁹ an Wilhelm von Challant über, den Gatten der ältesten Tochter aus dieser Ehe, Antonia. Damit erlosch das Geschlecht der Herren von Châtonnaye.

Die drei sich nun in der Herrschaft Vuissens folgenden Geschlechter, die Challant, Menthon und Viry, haben miteinander gemeinsam, daß sie alle dem einflußreichen, großräumig agierenden, hohen savoyischen Dienst- und Hofadel angehörten. Vuissens spielte daher in ihrer Aktivität und wohl auch in ihrem Selbstverständnis eine bescheidene, ephemere Rolle, weit hinter den übrigen Ämtern und Titeln zurück, die sie hauptsächlich bekleideten.

Die Challant stammten von den Vizegrafen von Aosta ab, ihre zahlreichen Burgen und Herrschaften im Aostatal bildeten denn auch

⁷⁴ Am 13. Juni 1418 erscheint Rudolf von Châtonnaye zum letzten Mal als Herr von Vuissens (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 62, fol. 13f.).

⁷⁵ F. Kuenlin, Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg, t. I, Fribourg 1832, S. 111.

⁷⁶ Grangier, Nr. 261.

⁷⁷ Grangier, Nr. 324; Cérenville, Gilliard, S. 446 Anm.

⁷⁸ Laut Testament Jakobs von 1433 (AEF Vuissens, Nr. 9): Antonia, Agnes, Françoise, Louise.

⁷⁹ Am 20. Dezember 1433 errichtete Jakob sein Testament (AEF Vuissens, Nr. 9), am 25. Februar 1434 stellte seine Witwe einen Pachtbrief aus (AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 63, fol. 65–67).

das Rückgrat ihrer Hausmacht: Challant selber, Chatillon, Fenis, Issogne, St-Marcel, Ussel, Verrès, um nur die wichtigsten zu nennen ⁸⁰ Sie gehörten zu den großen Vasallen der Savoyer, und Mitglieder ihrer verschiedenen Zweige spielten schon früh auch in der Westschweiz eine wichtige Rolle, vornehmlich innerhalb der Kirche. Bonifaz von Challant war 1298–1308 Bischof von Sitten, drei Challant gehörten im 15. Jahrhundert zum Lausanner Domkapitel, einer von ihnen, Wilhelm von Challant, Kanzler Amadeus' VIII., hatte 1406–1431 den Bischofsstuhl von Lausanne inne, sein Bruder Anton, ebenfalls Kanoniker in Lausanne und Kanzler Savoyens vor Wilhelm, war Erzbischof von Tarentaise und Kardinal der römischen Kirche ⁸¹. Von den andern Brüdern der beiden Prälaten trug Bonifaz den Titel eines Marschalls von Savoyen, und Amadeus bekleidete im savoyischen Staat nacheinander das Amt eines Hauptmanns, Landvogts, Gesandten und herzoglichen Rats, gelangte also zu hohen Würden in der Umgebung des Herzogs. Er war Herr von Aymaville im Aostatal und besaß in der Westschweiz die Herrschaft Châtel-St-Denis, ferner auch Anteil an den Herrschaften von Pont-en-Ogoz und Villarzel-le-Gibloux ⁸². Wilhelm von Challant teilte sich mit seinem Bruder Jakob in das väterliche Erbe und erhielt Châtel-St-Denis, dazu gewann er durch die Heirat mit Antonia von Châtonnaye eben die Herrschaft Vuissens.

Ob Wilhelm von Challant je in Vuissens residierte und sich um seine Herrschaft kümmerte, wissen wir nicht, die Quellen lassen kein Wort über seine Wirksamkeit in Vuissens verlauten – dieses Schweigen ist wohl «beredt» und mehr als nur Zufall. Wilhelms Gattin Antonia wohnte jedenfalls 1444 zusammen mit der Schwiegermutter und der Schwägerin auf Schloß Aymaville ⁸³. Er selber begegnet uns fast überall, nur nicht in Vuissens: in Bourg en Bresse, in Genf, Aosta ⁸⁴, unterwegs als Hofrat des Herzogs ⁸⁵ oder auf der Suche

⁸⁰ Zu den Challant allgemein siehe HBLS II, S. 531, und L. Alvazzi, *La famiglia di Challant*, Boll. stor. bibl. subalpino 34 (1932), S. 249–262.

⁸¹ Reymond, S. 287f.

⁸² L. Philipona, *Histoire de la Seigneurie et du Bailliage de Châtel-St-Denis* 1921, S. 289ff., 348f.; Bautier, Sornay, S. 626, 638; HBLS VII, S. 254; Hisely II, Nr. 574; F. Girard, *Nobiliaire militaire suisse*, vol. 2, Basel 1787, preuve 97, S. 347.

⁸³ *Recueil diplomatique du Canton de Fribourg*, vol. VIII, Fribourg 1877, Nr. 632, S. 214.

⁸⁴ Cf. Anm. 83; Philipona, S. 320, 334.

⁸⁵ Philipona, S. 334.

nach Geldgebern! Der Zweig des Hauses Challant, dem er angehörte, war nämlich offensichtlich im Niedergang begriffen; die beiden Brüder, obzwar «spectabiles et potentes scutiferi»⁸⁶ genannt, staken in chronischen finanziellen Schwierigkeiten und mußten immer wieder neue Darlehen aufnehmen. In einem solchen Zusammenhang gewann für Wilhelm und Jakob Vuissens neue Bedeutung, indem sie nämlich die Herrschaft als Hypothek einsetzen konnten. Das widerfuhr Vuissens zusammen mit Châtel-St-Denis und Aymaville 1442/44: Durch Vermittlung ihres Verwandten Georg von Saluzzo, Bischof von Lausanne, gelang es den Brüdern von Challant, vom Rat und der Kaufmannschaft der Stadt Freiburg einen Kredit von 1900 Gulden zu bekommen; als Sicherheit boten sie ihre drei genannten Herrschaften⁸⁷. In diesen Jahren der politischen Spannungen und kriegerischen Konflikte zwischen Savoyen, Bern und Freiburg – 1452 trat Freiburg unter savoyische Oberhoheit – gerieten die Challant in immer akutere finanzielle Not. Bedrängt von zahlreichen Gläubigern und kaum mehr in der Lage, ihre Zinslasten von insgesamt etwa 600 Gulden im Jahr zu tragen⁸⁸, verkauften sie die verpfändete Herrschaft Châtel-St-Denis einem über die Hypothek in Unkenntnis gelassenen Käufer, während sie Vuissens behielten. Trotzdem konnten sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Stadt Freiburg nicht nachkommen und weder die Zinsen bezahlen, noch die Darlehensschuld abtragen. Die Freiburger warteten lange zu, handelten dann aber flink, als sich 1461 eine günstige Gelegenheit bot, in den Besitz der im Vergleich zur ausstehenden Schuld weit höheren Pfänder zu gelangen; mit Waffengewalt bemächtigten sie sich kurzerhand der beiden Herrschaften Vuissens und Châtel-St-Denis und setzten eigene Kommissäre ein, die das Vermögen und die Einkünfte sicherzustellen und die Herrschaft vorübergehend zu verwalten hatten – in Vuissens war dies Peter Perrotet, Mitglied des Freiburger Rates⁸⁹.

⁸⁶ Hisely II, Nr. 233. «Scutifer» heißt soviel wie «domicellus» und bezeichnet einen Adligen, der nicht den Ritterschlag empfangen hatte, was in dieser Zeit wegen der hohen Kosten einer vollen Ritterrüstung immer mehr üblich war. Ihr Vater, Amadeus von Challant, trug noch den Titel eines «miles», im Unterschied zu seinen Söhnen (Philipona, S. 290) – ist darin bereits ein Zeichen des beginnenden sozialen Niedergangs dieser Familie zu erblicken?

⁸⁷ Recueil diplomatique, Nr. 632.

⁸⁸ Philipona, S. 321.

⁸⁹ AEF Vuissens, Nr. 11; Philipona, S. 341 f.; Amman, S. 219 ff.; HBLS V, S. 399.

Unter der politischen Instabilität, den finanziellen Transaktionen und der kostspieligen militärischen Besetzung litt die Wirtschaftskraft der Herrschaft Vuissens unzweifelhaft. 1464 zeichnete sich eine befriedigende Lösung und eine Beruhigung der Lage ab: Bernhard von Menthon, Herr von Pont-en-Ogoz, hatte ein Jahr früher die Erbtöchter Margareta von Challant geheiratet und löste nun das Pfand Vuissens von Freiburg aus; kurze Zeit später kaufte er dazu auch Châtel-St-Denis⁹⁰. Er war offensichtlich finanzkräftiger als sein Schwiegervater, zudem auch tatkräftig genug und entschlossen, die vernachlässigten herrschaftlichen Rechte in den neuerworbenen Besitzungen wieder wahrzunehmen, denn 1467/68 ließ er durch den Notar Philipp Colombi in Vuissens eine neue «Grosse de Reconnaissances» aufnehmen⁹¹.

Die Menthon waren aus dem gleichnamigen Dorf am Lac d'Annecy in Hochsavoyen gebürtig, wo sie schon sehr früh, d.h. sicher vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, ihr Stammschloß besaßen⁹². Sie waren im Genevois reich begütert und gehörten zu den vornehmsten Geschlechtern Savoyens überhaupt. Als Lehensherren über mehrere Adelige, mit eigenem Heerbann und Jurisdiktion über zwei Dutzend Dörfer, trugen sie den Baronentitel. Nördlich des Genfersees treffen wir – wie schon bei den Challant – zuerst im kirchlichen Bereich auf ihre Spuren: drei Menthon besitzen im 14. und 15. Jahrhundert Kanonikate an der Kathedrale von Lausanne⁹³. Heinrich von Menthon hatte 1418–27 die Landvogtei der Waadt inne, als herzoglicher Rat und Großtruchseß war er allerdings sehr oft am Hof anzutreffen oder in diplomatischen Missionen unterwegs⁹⁴. Sein Enkel Bernhard von Menthon, Herr von Vuissens, war auch Landvogt von Faucigny und ebenfalls Kammerherr der Herzöge von Savoyen. 1479 wurde er wegen einer Privatfehde von Philibert von Compey auf der Straße in Allaman bei Rolle jämmerlich erdolcht⁹⁵. Er hinterließ seiner Witwe nur Töchter, deshalb trat sein Bruder Anton gemäß testamentarischer Verfügung das Erbe an. Vuissens als Frauengut war jedoch davon ausgenommen und blieb in der Hand der Witwe,

⁹⁰ Amman, S. 277 f.

⁹¹ AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 63.

⁹² Zum folgenden siehe: Foras III, S. 411–70, bes. S. 419 f.; HBLS V, S. 79.

⁹³ Reymond, S. 383.

⁹⁴ Cérenville, Gilliard, S. 208.

⁹⁵ DHV I, S. 58 f.; Bautier, Sornay, S. 539, Anm. 2 (Akten des Mordprozesses).

Margareta von Challant. Sie war nominell bis zu ihrem Tod Herrin von Vuissens – die «Grosse de Reconnaissances» von 1485 sowie mehrere Urkunden bis 1489 sind auf ihren Namen ausgestellt worden⁹⁶. Doch in Wirklichkeit übernahm Amadeus IV. von Viry, der 1478 ihre älteste Tochter Helena geheiratet hatte, schon bald die Herrschaft: 1485 verkaufte er dem Lausanner Kapitel eine Hypothek auf Vuissens⁹⁷.

Die Viry hatten ihren Stammsitz im Dorf Viry, das im Genevois liegt, im heutigen Hochsavoyen, knapp jenseits der südlichsten Grenze des Kantons Genf⁹⁸. Ihre Geschichte ähnelt sehr derjenigen ihrer Vorgänger in Vuissens, der Familie Menthon: Sie trugen den Baronentitel und vereinigten mehrere Herrschaften in ihrer Hand, waren Inhaber wichtiger Hofämter, standen in vielfältigen, vorwiegend diplomatischen, aber auch militärischen Diensten der Savoyerherzöge, besetzten mehrere, dem Adel vorbehaltene höhere kirchliche Pfründen wie etwa in den Domkapiteln von Genf und Lausanne⁹⁹. Um sich ein anschauliches Bild von der Stellung dieser Familie im savoyischen Staat des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu machen, genügt eine bloße Aufzählung der Titel und Ämter Amadeus' IV. Er trug die ererbten, verliehenen oder selber erworbenen Titel eines Herrn (später Barons) von Viry, La Perrière, Rolle, Coppet, Mont-le-Vieux, eines Herrn von Vuissens, Allemagne, Le Rosey, Monthoux, Cointrin, Mategnin, eines Mitherrn von Val des Clées, Hauteville, war Hofrat und Kämmerer, Viztum von Genf, Gouverneur von Carmagnola bei Turin, Gesandter am französischen Hof, Landvogt der Waadt (ein Amt, das er nicht ausüben konnte).

Vuissens spielte begreiflicherweise in dieser Titelflut kaum eine Rolle, hier residierte Amadeus von Viry wohl nie. War er einmal nicht am Hof in Chambéry oder im diplomatischen Auftrag des Herzogs unterwegs, dann zog er es vor, auf seinen Schlössern in Coppet und Rolle oder in der Stadtresidenz in Genf zu wohnen¹⁰⁰. Der Besitz von Vuissens war also für ihn wie für seine Vorgänger viel weniger eine Frage des Prestiges als eine wirtschaftliche Angelegen-

⁹⁶ AEF Grosses, Font-Vuissens, Nr. 62, und AEF Vuissens, Nr. 12, 13 b.

⁹⁷ Siehe unten bei Anm. 101.

⁹⁸ Zu den Viry siehe: Foras V, S. 345–384, bes. S. 370f.; HBLS VII, S. 273.

⁹⁹ Reymond, S. 464f.

¹⁰⁰ AEF Vuissens, Nr. 14, 18; Foras V, S. 370; DHV II, S. 533.

heit. Was ihn an Vuissens vor allem interessierte, war die Höhe der jährlichen Einkünfte, ihr Verhältnis zum Aufwand für den Unterhalt der Einrichtungen und für die Entlohnung der herrschaftlichen Verwalter, also die Rendite; dann auch der Kapitalwert bei einer allfälligen Verpfändung oder einem Verkauf. Um diesen Aspekt von «Herrschaft», wie er unter Amadeus von Viry besonders deutlich zum Vorschein kam, besser in das Gesamtbild einordnen zu können, müssen wir zuerst einen Überblick über seine Vermögensverhältnisse gewinnen. Dabei kann es dem Thema dieser Arbeit entsprechend nicht um eine lückenlose Erfassung aller Einnahmen – etwa der regelmäßigen Einkünfte aus den zahlreichen Herrschaften und Hofämtern – und aller Ausgaben des Barons von Viry gehen, sondern nur um eine zufällige Auswahl, die aber Indiziencharakter besitzt:

*Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Barons Amadeus IV. von Viry (in Auswahl)*¹⁰¹

1478	<i>Heirat mit Helena von Menthon</i> eingebrachtes Frauengut: Herrschaft Vuissens und ein <i>Vermögen</i> von mindestens.	4 000 fl
	Ausstattung durch seinen Vater: Anteil an den Herrschaften Viry, La Perrière, Rolle, und eine <i>Rente</i> von	800 fl
1482	<i>Ernennung zum Ratsherrn und Kämmerer</i> des Her- zogs Karl I., <i>Rente</i> von	500 fl
1483	<i>Kauf von Gütern</i> in Ternier, etc., zum <i>Preis</i> von	2 400 fl
1484	<i>Kauf der Herrschaft Coppet</i> zum <i>Preis</i> von 9000 Talern = ca. ¹⁰²	18 000 fl
1484	Tod des Vaters – <i>Universalerbe</i>	
1485	<i>Aufnahme einer Hypothek</i> vom Kapitel in Lausanne auf die Herrschaft Vuissens von 500 fl (?) zu einem Jahreszins von	25 fl
1489	<i>Schenkung von Gütern und Einkünften</i> durch Herzog Karl, als Entschädigung für Aufwendungen in seinem Dienst.	

¹⁰¹ Hauptquelle sind die Angaben bei Foras V, S. 370f.

¹⁰² Bei einem Kurs von 24 s pro savoyischem Taler um diese Zeit, cf. O. Dessemontet, *La seigneurie de Belmont*, Lausanne 1955, S. 123.

um 1490	<i>Gründung des Dominikanerklosters in Coppet</i> als Familiengrablege, Errichtung von Kirche und Konventsgebäude in den nächsten Jahren ¹⁰³ .	
1492	<i>Kauf von Gütern in Coppet, Preis</i>	2 000 fl
1492	<i>Verkauf von 2/3 des Zehnten von Démoret</i> an das Kapitel in Lausanne, <i>Erlös</i> ¹⁰⁴	1 400 fl
1494	<i>Aufnahme einer neuen Hypothek</i> vom Kapitel in Lausanne auf die Herrschaft Vuissens von 800 fl, zu einem Zins von ¹⁰⁵	40 fl
1497	<i>Gerichtsprozeß wegen Nichtbezahlens</i> des geschuldeten Zinses von 40 fl ¹⁰⁶	
1505/7	<i>Verkauf der Herrschaft Vuissens</i> an die Brüder Musard, Erlös ¹⁰⁷	9 300 fl
vor 1513	<i>Verkauf von Gütern</i> , die als Erbteil des unehelichen Sohnes bestimmt waren, Erlös	1 350 fl
1513	<i>Rückbehalt eines Teils des Legates</i> der verstorbenen Gattin, dafür den Dominikanern von Coppet geschuldeter Zins	25 fl
1514	<i>Zwangsverkauf</i> eines gepfändeten Weinbergs zur Schuldentilgung, <i>Erlös</i> ¹⁰⁸	1 150 fl
1518/19	<i>Tod des Amadeus</i> . Aufteilung des Erbes unter die drei Söhne, testamentarische Legate an die drei Töchter und den natürlichen Sohn, z. T. in Form von Hypotheken auf verschiedenen Herrschaften, in der Höhe von insgesamt ca.	16 000 fl
1519–47	Der älteste Sohn und Haupterbe Michael muß nacheinander alle ererbten Herrschaften verkaufen und <i>stirbt in Armut</i> .	

Die Aufstellung läßt erkennen, daß Baron Amadeus von Haus aus reich begütert war; auch das Frauengut der Helena von Menthon entsprach durchaus den Erwartungen, die an ihre vornehme Herkunft geknüpft waren. Wie kapitalkräftig Amadeus in den ersten Jahren

¹⁰³ DHV I, S. 509.

¹⁰⁴ ACV C V a, Nr. 2330; AEF Vuissens, Nr. 16; DHV I, S. 603.

¹⁰⁵ AEF Vuissens, Nr. 14.

¹⁰⁶ Gallone, S. 108, 146, 175 f.

¹⁰⁷ AEF Vuissens, Nr. 15–18.

¹⁰⁸ M. L. de Charrière, La Baronnie de Rolle et Mont-le-Vieux, MDR 1, 34, S. 78, Anm. 1.

war, läßt sich am Kauf der stattlichen Herrschaft Coppet 1484 ermes-
sen. Doch vielleicht überspannte er gerade damit den Bogen, jeden-
falls finden sich ab 1485 Anzeichen von Geldknappheit und Ver-
schuldung, die in den späteren Jahren immer mehr überhandnehmen.
Gründe für diese erstaunliche Wende in seiner Vermögenslage gab
es wohl mehrere, von denen hier nur die wichtigsten angedeutet
werden können:

- Die Auslagen im Dienste des Landesherrn, auch die Kosten für
den Lebensunterhalt als vornehmer Herr mit mehreren Residenzen
und zahlreichem Gesinde waren sehr aufwendig.
- Die Stiftung und Ausstattung des Hausklosters in Coppet erfor-
derte ein großes Kapital.
- Als Vater zahlreicher Kinder, darunter mehrerer Töchter, stand
Amadeus von Viry unter dem gesellschaftlichen Zwang, ihnen
allen ein angemessenes Erbteil zu hinterlassen, resp. die Töchter
bei ihrer Heirat mit einer standesgemäßen Aussteuer zu versehen;
dazu benötigte er bewegliches Vermögen, vor allem Geld. – Daß
er die Verpflichtungen gegenüber seinen Nachkommen nur beding-
t erfüllen konnte, zeigt das spätere Schicksal des Haupterben
Michael.
- Die Einnahmen aus den verschiedenen Herrschaften hatten im
Zeichen der spätmittelalterlichen «Crise du féodalisme» rückläufige
Tendenz, vor allem herrschte chronischer Mangel an Bargeld,
dessen Bedarf nicht gedeckt werden konnte ¹⁰⁹.

In diesen finanziellen Zwängen griff Amadeus auf Vuissens zurück,
eine seiner abgelegensten Herrschaften. Warum gerade Vuissens:
ist dies im Sinne einer «Flurbereinigung» und Herrschaftskonzen-
tration am Genfersee zu verstehen, oder war hier einfach die Rendite
zu gering? ¹¹⁰ Zuerst belastete er die Herrschaft zu wiederholten
Malen mit Hypotheken, schmälerte sie durch den Verkauf des Zehn-
ten von Démoret, schließlich entschied er sich, «pro nonnullis suis
necessitatibus succurrendis» ¹¹¹ die Herrschaft zu verkaufen.

¹⁰⁹ Zur Einnahmenentwicklung am Beispiel der Herrschaft Vuissens siehe
unten Kapitel 3.

¹¹⁰ Andere Herrschaften bepfländete er vielleicht auch, doch entzieht sich das
unserer Kenntnis.

¹¹¹ AEF Vuissens, Nr. 16.

Die Käufer waren Michael und Wilhelm Musard aus Estavayer. Mit ihnen gelangte zum ersten Mal eine Bürgerfamilie in den Besitz von Vuissens. Für die Musard, ein schon lange reich gewordenes und angesehenes ratsfähiges Estavayer Geschlecht, bedeutete der Erwerb von Vuissens den Abschluß ihres steten sozialen Aufstiegs und den ersehnten Eintritt in den Adel. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren sie in Estavayer ansässig, ursprünglich stammten sie wahrscheinlich aus dem benachbarten Dorf Forel, waren also zugewandert¹¹². 1401 erscheint ein Roletus Musard bereits an 4. Stelle in der Liste der Ratsmitglieder, und seit den Brüdern Aymo und Anton, Großvater, resp. Großonkel der späteren Herren von Vuissens, saß immer mindestens einer der Musard im Rat der Stadt¹¹³; soweit festzustellen unter den sechs «consules», welche die Partei der Edlen von Estavayer und ihre Drittelsherrschaft vertraten¹¹⁴. Aymo und sein Sohn Peter Musard, Großvater und Vater Michaels und Wilhelms hatten beide eine Zeitlang auch das Amt des Gouverneurs inne, d.h. des Statthalters der drei Stadtherren und Inhabers des Stadtsiegels, die höchste Würde innerhalb der Bürgerschaft¹¹⁵. Die Musard können also zu den «nobiles viri communitatis»¹¹⁶, zu dem sich in dieser Zeit ausbildenden städtischen Patriziat gerechnet werden. Hand in Hand mit dem wachsenden, auf dem Reichtum begründeten Ansehen und politischen Einfluß erfolgte auch der Einstieg in den kirchlichen Bereich: Für die Laien bedeutete dies den Weg von der bescheidenen Stiftung für das Ewige Licht in der Stadtkirche St. Laurent¹¹⁷ über das Kollaturrecht an einem Altar¹¹⁸ und die Patenschaft bei einer Glockenweihe¹¹⁹ bis zum Amt des «Receptor generalis» des Bischofs von Lausanne, welches Michael Musard

¹¹² AVE Par. XIV, 244 (1353), Par. XV, 55 (Forel); siehe auch H. de Vevey, *Familles bourgeoises d'Estavayer*, *Der Schweizer Sammler und Familienforscher* 11 (1937), S. 79.

¹¹³ B. de Vevey, *Les Sources du Droit du Canton de Fribourg*, I, 2: *Le Droit d'Estavayer*, Aarau 1932, Nr. 23, 33, 38, 44, 47, 53, 54, 69.

¹¹⁴ Vevey, *Sources du Droit*, Nr. 44, 69.

¹¹⁵ AVE Par. XV, 374 (1455); cf. über die Institutionen der Stadt: Vevey, *Sources du Droit*, S. XIX, auch B. de Vevey, *L'organisation municipale d'Estavayer*, Fribourg 1937/39.

¹¹⁶ Vevey, *Sources du Droit*, Nr. 38.

¹¹⁷ AVE Par. XIV, 480 (1390).

¹¹⁸ Visitationsprotokoll von 1453, ASHF 1 (1848), S. 289; cf. H. de Vevey, *L'église St-Laurent d'Estavayer et ses chapelles*, AF 44 (1960), S. 24f.

¹¹⁹ Grangier, Nr. 413 (1512).

während vieler Jahre innehatte¹²⁰, und bis zum Erwerb der Einkünfte der Priorate Baulmes und Prévessin, wie das seinem Bruder Wilhelm 1521 durch Kauf gelang¹²¹. Für die Kleriker in der Familie führte der entsprechende Weg vom einfachen Landpfarrer zum Domherr und Stiftspropst: Ludwig, der Bruder Peter Musards, war nicht nur Pfarrer von Morens wie sein Onkel und Amtsvorgänger, sondern gleichzeitig auch Inhaber mehrerer anderer Pfründen und als Doktor der Rechte geschworener Notar und Assessor am bischöflichen Offizialatsgericht in Lausanne¹²²; er galt zudem als Vertrauensmann Bischof Aymos von Montfaucon und hatte vielleicht eine Domherrenstelle inne oder besaß wenigstens die Anwartschaft darauf¹²³. Sein Neffe Johann Musard wiederum, Bruder der beiden Herren von Vuissens, schaffte den Durchbruch vollends und konnte neben der Domherrenpfründe in Lausanne eine stattliche Anzahl geistlicher Titel und Einkommen auf sich vereinigen, u. a. wurde er 1539 in Freiburg als Glaubensflüchtling vom Rat der Stadt zum Propst des Kollegiatstiftes St. Niklaus ernannt¹²⁴.

Dem manifesten sozialen Aufstieg der Musard setzte der Erwerb der Herrschaft Vuissens die Krone auf; die feierliche Installierung Michael Musards 1508 durch Herzog Karl III. von Savoyen in der «camera» des Rathauses von Genf, in Gegenwart des Bischofs von Lausanne und mehrerer Großer des Herzogtums¹²⁵, machte sie zu «nobles Seigneurs», zu Schloßbesitzern und Herren über Untertanen. Indem sie das in der städtischen Wirtschaft erworbene Vermögen in ländlichen Grundbesitz und zugleich in herrschaftliches Prestige investierten, folgten sie einer oft zu beobachtenden Bewe-

¹²⁰ D. Anex-Cabanis, J.-F. Poudret, *Les Sources du Droit du Canton de Vaud*, B: Droits seigneuriaux et franchises municipales, I: Lausanne et les terres épiscopales, Aarau 1977, Nr. 126, S. 134 (1503), Nr. 49, S. 46 (1505); Hisely II, Nr. 1018 (1509), Nr. 785 (1516).

¹²¹ M. Reymond, *L'Abbaye de Payerne*, RHV 21 (1913), S. 106.

¹²² AVE Par. XV, 565; Anex-Cabanis, Poudret, Nr. 555, S. 769, Nr. 377, S. 622; ASHF 3 (1888), S. 154–156.

¹²³ Reymond, *Dignitaires*, S. 397.

¹²⁴ *Helvetia Sacra*, II, 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 282f.

¹²⁵ Über dieses letzte feierliche «homagium», das dem savoyischen Lehensherrn geleistet wurde, sind wir gut unterrichtet, AEF Vuissens, Nr. 19 a; cf. Amman, S. 281–83. Ob der Anwesenheit Bischof Aymos von Montfaucon über seine Vorrangstellung im Rahmen der «Etats de Vaud» hinaus besondere Bedeutung beizumessen ist, vielleicht als persönlicher Freund und Förderer der Musard, können wir nicht entscheiden.

gung ihrer Zeit. Sie verblieben im Rat von Estavayer, gehörten nun aber als Inhaber einer Herrschaft zur kleinen Spitzengruppe der «domini», die sich vom Rest der ratsfähigen Geschlechter abhoben und den Stadtherren in Rang und Lebensstil anglichen ¹²⁶. So gewannen sie gegenüber der Stadt und ihren Einrichtungen eine unabhängigere Stellung als früher; das kam etwa darin zum Ausdruck, daß es sich Michael 1533 leisten konnte, die ehrenvolle Wahl zum Gouverneur einfach auszuschlagen ¹²⁷ – oder spielte hier die heikle politische Lage der Waadt in den Jahren vor 1536 eine Rolle? Jedenfalls mußten die Herren von Vuissens vorsichtig zwischen dem Bischof von Lausanne, in dessen Diensten als Generaleinnehmer Michael mindestens bis zum Regierungsantritt Sebastians von Montfaucon stand, zwischen dem Savoyerherzog als ihrem Lehensherrn und zwischen den Städten Freiburg und Bern ^{127a} lavieren. 1530 gehörte Michael zur Abordnung der «Etats de Vaud», die mit den Eidgenossen über den Durchmarsch ihrer Truppen auf dem Rückzug von Genf verhandelte ¹²⁸.

Die Aufmerksamkeit der Musard galt freilich vorwiegend Vuissens, wo sie während eines Teils des Jahres wohnten, wo sie auch ihre von den früheren Herren etwas vernachlässigten Rechte wieder durchzusetzen und die durch den häufigen Wechsel zerrütteten Einkünfte wiederherzustellen suchten ¹²⁹. Ab 1508 blies offensichtlich ein neuer Wind in Vuissens. Doch der Erfolg blieb den Brüdern Musard auf die Dauer versagt, denn ihre beiden Ehen waren kinderlos. Auch die finanzielle Lage scheint nicht immer allzu rosig gewesen zu sein, wir sehen nämlich Michael Musard um 1517 bei dem reichen Berner Bartholomäus May eine Summe von 140 Sonnenkronen auf die Herrschaft Vuissens aufnehmen ¹³⁰.

¹²⁶ Grangier, Nr. 416 (1522); Vevey, Sources du Droit, Nr. 95 (1525), Nr. 97 (1526), Nr. 99 (1527), Nr. 113 (1537).

¹²⁷ Grangier, Nr. 466.

^{127a} Bereits 1506 waren Michael und Wilhelm Musard Burger von Bern geworden (Staatsarchiv Bern, Ratsmännal 129, 94; Lat. Missivenbuch F, 294 v).

¹²⁸ Cérenville, Gilliard, S. 428.

¹²⁹ AEF Vuissens, Nr. 20, 21, 22, 25, 26, 27; ein Rechtsstreit wurde von Michel Musard sogar gegen seinen Vorgänger Amadeus von Viry durchgeföhrt, Gallone, S. 107, Anm. 85.

¹³⁰ Staatsarchiv Bern, Notariatsprotokolle Nr. 7, S. 150. Am 18. Januar 1541 – kurz vor seinem Tod – nahm Michael Musard auch beim Berner Kommissär Johann Lando ein Darlehen von 120 Talern auf (AEF Vuissens, Nr. 31).

Nach Wilhelms und Michaels Tod 1527, resp. 1541 fiel Vuissens an verschiedene Erben, an den Bruder Johann Musard, der sich um Vuissens kaum mehr kümmerte als um seine vielen geistlichen Ämter¹³¹, an die Neffen Anton Chausse von Estavayer und Petermann Gaudion alias Mettraux/Amman, Schultheiß von Freiburg; an diesen gelangte nach dem Tod Johanns 1549 (erbweise) und Antons 1554 (durch Kauf)¹³² die ganze Herrschaft Vuissens.

Das Jahr 1536 hatte mit dem Einmarsch der Berner und Freiburger in die Waadt die Souveränität Freiburgs über Vuissens und damit eine entscheidende Wende gebracht, nachdem noch 1532 Michael Musard ein letztes Mal dem savoyischen Lehensherrn ein «Quernet» geleistet hatte¹³³. An dieser Stelle erhebt sich unwillkürlich die Frage, weshalb und unter welchen Umständen Vuissens eigentlich an Freiburg kam – das Geschehen im Frühjahr 1536 hatte zweifellos weitreichende Folgen, denn in der Unterordnung unter den katholisch gebliebenen Stand Freiburg liegt die seither bestehende Enklavensituation im politischen wie konfessionellen Sinn von Vuissens begründet. Die Hauptursache ist wohl in der personellen Konstellation zu diesem Zeitpunkt zu suchen. Auf der einen Seite stand Michael Musard; schon seit langem selber eng mit der Sache des Bischofs verbunden, auch dem Domkapitel durch seinen Bruder Johann verpflichtet, wollte er seine Herrschaft kaum den neugläubigen Bernern unterordnen. Auf der andern, der Freiburger Seite, spielte Petermann Amman, Neffe des kinderlosen Musard und aussichtsreicher Anwärter auf seine Erbschaft, eine wichtige Rolle im Ringen um Freiburgs Anteil an der Waadt. Als «ambassadeur et député» der Herren von Freiburg nahm er am 22./23. Februar 1536 zusammen mit Franz Müllibach die Übergabe der Stadt Estavayer und den Treueid ihrer Bürger an Freiburg entgegen¹³⁴. Die endgültige Hinwendung Esta-

¹³¹ Siehe oben zu Anm. 124.

¹³² Grangier, Nr. 486.

¹³³ AEF Quernet, Nr. 138; ACV Fn 68.

¹³⁴ Copie de la lettre originale de la reddition volontaire de la ville et seigneurie d'Estavayer, *Nouvelles Etrennes Fribourgeoises* 53 (1920), S. 18–23; cf. Grangier, Nr. 453. Ob Amman schon bei den seit Januar laufenden Geheimverhandlungen mit Bern mitwirkte, konnte nicht festgestellt werden (cf. G. Castella, *L'intervention de Fribourg lors de la conquête du Pays de Vaud*, *Annales Fribourgeoises* 7 (1919), S. 89–105; hingegen war er bei den schwierigen Unterhandlungen um die gegenseitigen Ausmarchungen nach der Eroberung der Waadt nachweislich oft dabei (Amtl. Sammlung der älteren Eidg. Abschiede, Bd. IV, 1, C, Luzern 1878, S. 809, 812, 935, etc.).

vayers zu Freiburg, nachdem Freiburg schon seit 1475 de facto die Oberherrschaft über die Stadt ausgeübt hatte, mochte für Vuissens den Ausschlag gegeben haben, war doch – wie wir wissen – Michael Musard eng mit seiner Vaterstadt verbunden¹³⁵. Spätestens am 26. Februar, einen Tag nach dem Beginn des Freiburger Feldzuges, brachten Freiburgs Gesandte in den Unterhandlungen mit Bern ihren Anspruch auf Vuissens zur Sprache, dem dann die Berner offenbar ohne weiteres zustimmten¹³⁶. Schon am 20. März konnte Michael Musard dem Schultheißen und Rat von Freiburg als seinem neuen Lehensherrn huldigen¹³⁷. Démoret hingegen wurde von Bern besetzt¹³⁸ und reformiert, trotz des Widerstandes der Freiburger. In lang dauernden Schiedsverhandlungen überwogen Berns Argumente, Démoret sei eine eigene Herrschaft, nur durch Personalunion mit den Herren von Vuissens verbunden, ihre Oberherrschaft und das Ressort gehörten zu Moudon, zudem sei sie teilweise im Besitz des Lausanner Domkapitels und also Berns als seines Rechtsnachfolgers¹³⁹. Die Rechte und Besitzungen des Herrn von Vuissens in Démoret blieben von Bern aber unangetastet.

Die nächsten Jahrzehnte standen nun ganz im Zeichen des wachsenden freiburgischen Einflusses auf Vuissens. Die neuen Herren, Freiburg für Vuissens, Bern für Démoret, hatten Michael Musard und seinen Nachfolgern den bisherigen Rechtsstand zugesichert¹⁴⁰; die Amman und nach ihnen die Praroman besaßen also die Herrschaft Vuissens als Privatleute, sie gehörten aber zu den führenden Familien des freiburgischen Rates und bekleideten in diesen Jahren regelmäßig das Amt des Schultheißen¹⁴¹. So war Petermann Amman in einer Person Vasall und zeitweise – zusammen mit dem Rat von Freiburg – Lehensherr; der private Besitz und die Interessen des Staates deckten sich weitgehend.

¹³⁵ Siehe oben zu Anm. 126.

¹³⁶ Eidg. Abschiede IV, 1, C, S. 648f.

¹³⁷ AEF Vuissens, Nr. 28, 29, und Ratsmanual, Nr. 53, vom 20. März 1536.

¹³⁸ Durchmarsch der Berner Truppen durch Démoret bereits am 25. Januar 1536, cf. Ch. Gilliard, Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner, Bern 1941, S. 51.

¹³⁹ Eidg. Abschiede IV, 1, C, S. 840, 878.

¹⁴⁰ AEF Vuissens, Nr. 28, 29, 30; AEF Quernet, Nr. 41.

¹⁴¹ HBLS III, S. 272 (Schultheißenliste), I, S. 343, und V, S. 92 (Amman), V, S. 481f. (Praroman).

Durch den Konkurs des Grafen Michael von Greyerz erlitt auch Amman erhebliche Verluste und verschuldete sich stark. 1566 entschloß er sich, vielleicht aus diesem Grund und da er zudem seit zehn Jahren Besitzer des nahe bei der Stadt gelegenen Schlosses Vivy war, Vuissens zu verkaufen. Käufer waren Claude von Neuenburg-Gorgier aus der Seitenlinie des Grafenhauses Neuenburg¹⁴² und seine Gattin Ursula von Fürstenberg, der Preis betrug 8000 Taler¹⁴³. Schon bald beschwerten sich aber die Käufer beim Rat von Freiburg über den zu hohen Kaufpreis und über den zu geringen Ertrag, und das Geschäft wurde von einer Schlichtungskommission rückgängig gemacht¹⁴⁴. Mittlerweile war der Schultheiß Amman gestorben, er hinterließ seinem noch unmündigen Erben große Schulden. Dessen Vormund hatte keine andere Wahl, als einen neuen Käufer für Vuissens zu suchen. Er fand ihn 1570 in der Person des Schultheißen Niklaus von Praroman; der Kaufpreis betrug diesmal 500 Taler weniger¹⁴⁵. Der umständliche, langwierige Handel um Vuissens hatte den beteiligten Parteien und der vermittelnden Freiburger Obrigkeit detaillierte Kenntnis über den Umfang der Herrschaft Vuissens und über ihre wirtschaftliche Kraft gebracht. Noch bot sich aber keine Gelegenheit und noch war wohl auch die willentliche Absicht nicht vorhanden, Vuissens direkt an Freiburg zu ziehen.

Im gleichen Jahr 1570 starb Niklaus von Praroman. Bei der Teilung seiner Güter unter die Erben kam Vuissens mit Démoret nicht an einen seiner Söhne, sondern an die Tochter Ursula und ihren Mann, Ulrich von Englisberg – er sollte der letzte Herr von Vuissens sein. Die Englisberg waren ein altes, feudaladeliges Geschlecht, das sich schon zur Gründungszeit in Freiburg niedergelassen und eingebürgert hatte und in der Folge dann mehrmals den Schultheißen stellte¹⁴⁶. Ulrich war ein abenteuerlustiger Söldnerführer in französischen Diensten, er verbrachte manche Jahre außer Landes und erntete dabei viel Ehre, aber wenig Geld. Daß er in Zeiten, wo er zuhause weilte, sich nicht um Vuissens gekümmert hätte und bei

¹⁴² HBLS V, S. 286.

¹⁴³ AEF Vuissens, Nr. 34.

¹⁴⁴ AEF Vuissens, Nr. 36, 35.

¹⁴⁵ AEF Vuissens, Nr. 36 b, 40, 47; zu den Praroman, im besonderen zu Niklaus und seinem Bruder Wilhelm, die beide bei Glarean in Freiburg i. Br. studierten, siehe A. Daguet, in: Anz. f. Schweiz. Gesch. 3 (1878–81), S. 22–26.

¹⁴⁶ HBLS III, S. 41.

seinen Untertanen nicht beliebt gewesen wäre, kann man allerdings nicht behaupten – im Gegenteil ¹⁴⁷. Doch seine glücklose Söldnerlaufbahn unter der selbstgewählten Devise «Numquam Bargelt, semper zerrissa Hosen» ¹⁴⁸ endete im finanziellen Ruin. Während er im Dienste Heinrichs IV. gegen die Truppen der Liga zu Felde zog, wurde 1591 in der Heimat der Konkurs über sein Vermögen und dasjenige seiner Frau eröffnet ¹⁴⁹. Auch Vuissens kam in den Strudel der Liquidation hinein und wurde von Kommissären eingeschätzt ¹⁵⁰. Man trennte die Mitherrschaft («Co-seigneurie») Démoret, die seit Jahrhunderten mit dem Nachbardorf Vuissens verbunden war, ab und schlug Vuissens dem Hauptgläubiger Hans Werli zu, ehemaligem Landvogt von Grandson ¹⁵¹. Er trat in die Herrschaftsrechte ein, die Verhandlungen über die Höhe der Abgeltungssumme dauerten jedoch weiter an. Nach jahrelangem Hin und Her unter den Gläubigern, zu denen auch Freiburg selber gehörte, ergriff der Rat eine sich bietende günstige Gelegenheit und erwarb die Herrschaft Vuissens im Frühjahr 1598 zum Preis von 5070 Talern; dazu kam einige Jahre später eine Nachschlagszahlung an die Erben von Hans Werli in der Höhe von 1500 Talern ¹⁵². Der Kauf war ein gutes Geschäft für Freiburg, darüber war man sich im Rat sehr wohl im klaren, wie der unverblümt zynische Kommentar des Protokollführers zeigt: «Qui tenet, teneat; possessio valet fronte capillata; retro est occasio calva ¹⁵³», was übersetzt etwa heißt: «Was man hat, das soll man behalten; man muß die Gelegenheit beim Schopf packen, wer so etwas verpassen würde, wäre ein Dummkopf!»

Mit dem Übergang an Freiburg erlosch der Titel eines Herrn von Vuissens, die Herrschaft als solche blieb aber bis 1798 bestehen. 1603 wurde Vuissens mit den beiden Vogteien Font und La Molière vereinigt und bildete von da an bis ans Ende des Ancien Régime die

¹⁴⁷ 1576 konzidierte ihm die Gemeinde Vuissens einige Rechte, als Dank für seine ihr erwiesene Gunst, AEF Vuissens, Nr. 39, siehe auch Nr. 37, 42, 43, 107, 108.

¹⁴⁸ Diese Devise steht auf einem 1587 in seinem Auftrag gemalten Portrait, übrigens der einzigen zeitgenössischen bildlichen Darstellung, die von einem Herrn von Vuissens erhalten ist, abgebildet von M. de Diesbach, in: *Fribourg Artistique* 24 (1913).

¹⁴⁹ Zum ganzen siehe Amman, S. 64–67.

¹⁵⁰ AEF Vuissens, Nr. 44, cf. Edition des Schloßinventars im Anhang.

¹⁵¹ HBL VII, S. 452.

¹⁵² AEF Vuissens, Nr. 49.

¹⁵³ AEF Ratsmanual vom 29. Januar 1598, zit. bei Amman, S. 66.

freiburgische Landvogtei Font-Vuissens. Sitz des Landvogts, der als Beamter Freiburgs an die Stelle der ehemaligen Herren trat¹⁵⁴, war ab 1603 normalerweise das Schloß Vuissens¹⁵⁵; gelegentlich, während der sommerlichen Jahreszeit, wohnte er im Landvogteischloß in Font hoch über dem Ufer des Neuenburgersees. Es verdient hier noch Erwähnung, daß Dietrich von Englisberg, der Sohn des ruinierten letzten Herrn von Vuissens, 1603 als erster Landvogt von Font-Vuissens in das Schloß seiner Kindheit einziehen konnte, jetzt aber nicht mehr als Herr (nur den bescheidenen Titel eines Herrn von Prévondavaux hatte er für sich aus der Konkursmasse retten können), sondern als geachteter Beamter im ehrenvollen Dienst der Republik¹⁵⁶.

Auf gedrängtem Raum haben wir den Herren von Vuissens über eine Zeitspanne von fünf Jahrhunderten nachgespürt und knappe Aussagen über ihre Herkunft, ihr Wirken, ihre gesellschaftliche Stellung zu machen versucht. Aus dieser chronologisch und genealogisch verhängten Kette von Namen und Daten lassen sich – dank des häufigen Herrschaftswechsels und der infolgedessen recht großen Zahl von erfaßten Familien – einige Ergebnisse herauschälen und Entwicklungslinien ablesen, die über den engen Rahmen von Vuissens hinaus vielleicht einen gewissen Erkenntniswert für die Sozialgeschichte des Adels in der Westschweiz des späteren Mittelalters beanspruchen können. Die wichtigsten Punkte solch synthetischer Betrachtung seien hier angeführt:

1. Die ersten Familien im Besitz der Herrschaft Vuissens stammten aus dem engeren Umkreis des nördlichen Waadtlandes, gehörten dem autochthonen nicht-dynastischen Adel an. Unter dem wachsenden Einwirken des savoyischen Territorialstaates dehnte sich der geographische Rahmen sukzessive weiter aus. Das äußerte sich anfangs darin, daß man seinen Herrn als Vasall auf einem Zug nach Italien begleitete (Jakob von Portalban Ludwig II., Herrn der Waadt), oder durch Heiraten Kontakt über den Jura hinweg schuf (Portalban-Joux). In der gleichen Zeit drangen führende Familien aus anderen

¹⁵⁴ Eine Liste der Landvögte findet sich bei A. Weitzel, *Répertoire général des familles dont les membres ont occupé les positions baillivales dans les 19 bailliages du Canton de Fribourg*, ASHF 10 (1912), S. 484–86.

¹⁵⁵ AEF Ratsmanual vom 21. August 1603.

¹⁵⁶ HBLS III, S. 41.

Teilen Savoyens im Dienst des Landesherrn in die «Patria Vaudi» ein und gewannen hier Einfluß. Bald kam durch Heirat auch Vuissens in ihre Hand (Fernay). Nach einem Unterbruch von gut vierzig Jahren, in denen wieder eher einheimische Herren in Vuissens saßen (Châtonnaye), dominierte im 15. Jahrhundert der großräumig agierende und im ganzen Herzogtum irgendwie beheimatete Adel (Challant, Menthon, Viry). Seine mit viel Standesbewußtsein gepaarte Weltläufigkeit konnte aber nicht über die wirtschaftliche Krise hinwegtäuschen, in der sich dieser spätmittelalterliche Feudal- und hohe Dienstadel befand. Vuissens wurde davon vielleicht direkter und früher betroffen als eine große, reiche, im Zentrum des Herzogtums gelegene Herrschaft; die Folge davon waren hypothekarische Belastung und Verpfändung (Challant), später kurzweg der Verkauf (Viry). Wer hier in die Nachfolge des scheiternden savoyischen «Hof»-Adels¹⁵⁷ eintrat, war das aufsteigende städtische Bürgertum (Musard). Seine Ausgangsbasis war die dynamischere städtische Wirtschaft des 15. Jahrhunderts und die damit Hand in Hand gehende politische Verselbständigung gegenüber dem Landesherrn. Adelsherrschaft und adeliger Lebensstil wurden von der die Macht in der Stadt ausübenden bürgerlichen Oberschicht angestrebt, um sich zu legitimieren und um sich gegenüber dem Rest der Bürgerschaft abzugrenzen: Ein «Herr» über Pachtbauern und Dorfbewohner konnte eine Vorrangstellung in dem noch auf der politischen Mitwirkung aller Bürger beruhenden städtischen Gemeinwesen beanspruchen. Wenn sich die Stadt zudem wie im Falle Freiburgs vom Landesherrn lösen konnte und die Souveränität über ein eigenes Territorium erlangte, wurden aus den Herren von Vuissens im gleichen Zug «gnädige Herren» und Mitglieder der patrizischen Obrigkeit (Amman, Praroman, Englisberg). An der Herrschaft Vuissens spiegeln sich also verschiedene, einander zeitlich ablösende Formen von Adel: vom hochmittelalterlichen grundbesitzenden und Burgen bewohnenden Adel, über den höfisch verfeinerten Adel im Dienst und Umkreis eines spätmittelalterlichen Fürsten, bis zu den Repräsentanten einer aristokratischen Stadtrepublik der frühen Neuzeit.

¹⁵⁷ Vom Hochadel im eigentlichen Sinn kann man nicht sprechen, da er innerhalb des Herzogtums mediat war und kein Konnubium mit fürstlichen Familien hatte (Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1975, Sp. 49f.).

Taf. 3: Die Herren von Vuissens vom 12. Jh. bis 1591/98

Abkürzungen: \pm () = unsichere Daten

$\langle \rangle$ = Minimaldaten

+ = Aussterben der direkten männlichen Linie

E = Erbgang

T = Teilung

H = Heirat (Erbgang über die Tochter)

V = Verkauf

K = Konkurs

P = Pfändung

FAMILIE, Inhaber der Herrschaft, Allianzen (soweit bekannt)	Herkunft, Titel anderer Herrschaften, Dignitäten, usw. (in Auswahl)	Mindestanzahl der legitimen Kinder		Art der Herrschaftsübergang an den nächsten Herrn	Dauer der Herrschaft über Vuissens	
		♂	♀		von - bis	Anzahl Jahre
FONTANA 1. Hugo 2. Peter		(2) 3		E	(1170/80) (1217)	
ST-MARTIN-DU-CHENE 1. Wilhelm 2. Richard (IV.)	Hft. St-Martin, Combremont-le-Petit Domherr von Lausanne, Dekan von Neuenburg, Hft. Molondin	3 -	- -	T	(1283)-1303 1303-(1319)	\pm 36
PORTALBAN 1. Jakob 2. Mermet ∞ Jeanette von Joux 3. Wilhelm	Hft. Portalban (Delley, Agnens)	1 1		E E H (+)	nach 1319 vor 1336 1346/64	\pm 45
FERNAY (Fernex) Johann ∞ 1. Agneletta von Portalban (+1389?) ∞ 2. Johanna von Menthon	Hft. Fernay, Seiry, Bürger von Moudon		1 1	H H	1364/69 -(1389)	\pm 25
CHATONNAYE 1. Rudolf ∞ Margareta von Fernay 2. Jakob ∞ 1. Margareta von Vulliens (?) ∞ 2. Katharina von Menthon	Hft. Châtonnaye Kastlan von Romont Mithft. St-Martin	1	(1) 4	E H +	\langle 1391-1418 nach 1418-1433/34	\langle 43
CHALLANT Wilhelm ∞ Antonia von Châtonnaye	Hft. Châtel-St-Denis Teilhft. Pont, Villarzel-le-Gibloux		1	P H	nach 1434 -1461/64	\pm 30

FAMILIE, Inhaber der Herrschaft, Allianzen (soweit bekannt)	Herkunft, Titel anderer Herrschaften, Dignitäten, usw. (in Auswahl)	Mindestanzahl der legitimen Kinder		Art der Herrschaftsübertragung an den nächsten Herrn	Dauer der Herrschaft über Vuissens	
		♂	♀		von – bis	Anzahl Jahre
MENTHON Bernhard ∞ Margareta von Challant	Hft. Menthon, Pont, Dingy, Kämmerer des Hzgs. v. Savoyen. Landvogt v. Faucigny		3	H	1464–79 (–1489)	15
VIRY Amadeus (IV.) ∞ Helena von Menthon	Hft. Viry, Rolle, Coppet, Mont-le-Vieux, Kämmerer d. Hzgs. v. Savoyen, Viztum v. Genf, usw.	3	4	V	1479– 1507	28
MUSARD 1. Michael ∞ 1. Jeannette Seigneux ∞ 2. Katharina von La Baume 2. Wilhelm ∞ Amadea von Villarzel 3. Johann	Bürger von Estavayer, Mitglied des Rates Domherr v. Lausanne, Propst v. Freiburg	– – –	– – –	 E +	1507/8– 1541 1507/8– 1527 1527–49	 ± 42
AMMAN/ METTRAUX 1. Petermann	Schultheiß von Freiburg, Hft. Vivy	1		V	1541–66	27
NEUENBURG- GORGIER Claude	Hft. Gorgier, Kastlan von Travers			V	1566–68	
2. Peter				V	1568–70	
PRAROMAN Niklaus ∞ Barbara Techtermann	Schultheiß von Freiburg, Hft. Vivy	2	1	H	1570	
ENGLISBERG Ulrich ∞ Ursula von Praroman	Mitgl. d. Freiburger Rates, Hft. Berlens	1	2	K	1570–91	21
WERLI Hans	Bürger von Freiburg Landvogt von Grandson				1592–98	
Landvogtei der Gnädigen Herren von Freiburg					1598– 1798	

2. Angesichts der großen Unterschiede in bezug auf Herkunft, auf Macht und Reichtum müssen wir uns fragen, welches denn die Gemeinsamkeiten zwischen den Herren von Vuissens von 1200 bis 1600 waren, die sie der gleichen gesellschaftlichen Gruppe zuordnen lassen und die uns berechtigen, die Herren von Vuissens ausnahmslos als «adelig» zu bezeichnen? Finden wir bei ihnen über die Jahrhunderte hinweg Merkmale, die sie als dem Adel zugehörig ausweisen? Hauptkriterium ist sicher, daß sie alle Herrschaft ausübten, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, unter anderem über Vuissens. Davon einmal abgesehen, wollen wir mehr die Begleiterscheinungen ihres Auftretens auf diese Frage hin untersuchen, z. B. die von ihnen getragenen Titel ¹⁵⁸. Seit dem 13. Jahrhundert nannten sich die Herren von Vuissens «miles», nicht im Sinn von Ministerialen, da sie ja eigene Herrschaft besaßen, sondern im Sinn von Rittern – Rittertum verstanden als die Lebensform der Adelligen schlechthin. Denn die Herren von St-Martin, Portalban, Fernay, Châtonnaye hatten wohl den Ritterschlag erhalten und verfügten über eine standesgemäße Ritterrüstung, mit der sie ihren Lehensherrschaften in den Krieg begleiten konnten. Im Spätmittelalter änderte sich die Kampftechnik und der Ritter wurde mehr zu einer Gestalt des höfischen Lebens, seine Ausrüstung außerdem sehr teuer; daher verzichteten viele Adelige auf den Ritterschlag. Die dem nicht zum Ritter geschlagenen Adelligen entsprechenden Titel «scutifer», «armiger», «domicellus» wurden u. a. von den Challant getragen. Mit der Zeit verwischten sich die Unterschiede und «nobilis vir» bezeichnete hinfort jeden von Stand, die Châtonnaye und Menthon gleich wie die Musard und Praroman. Wenn Bernhard von Menthon und Amadeus von Viry dazu den Titel eines Barons trugen, d. h. in ihren zahlreichen Herrschaften auch über adelige Aftervasallen geboten und sich damit als ranghöchste Herren von Vuissens auswiesen, so besteht darin nur ein gradueller Unterschied; denn solange sich die verschiedenen Familien durch Heiraten miteinander verbinden konnten, gehörte man als «ebenbürtig» zusammen.

Zu den weiteren Gemeinsamkeiten ist auch der adelige Lebensstil zu rechnen, von dem wir allerdings im Fall von Vuissens nur wenig Einzelheiten kennen. So besaßen alle «Seigneurs» ein eigenes Sie-

¹⁵⁸ Da «dominus» für die Funktion als «Herr» von Vuissens steht, wird es in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

gel¹⁵⁹; ihre Familien wohnten auf einem oder mehreren, im Vergleich zu den Bauernhäusern komfortablen Schlössern¹⁶⁰, abwechselnd mit ihren Wohnungen in der Stadt. Die Verbindung von ländlicher Herrschaft mit einer starken Stellung in der Stadt ist überhaupt ein Charakteristikum, das vom 14. Jahrhundert bis um 1600 durchgehend zu beobachten ist. Zuerst standen die waadtländischen «Bonnes villes» Moudon und Romont und der vorzüglich dort mögliche Dienst für den savoyischen Landesherrn im Vordergrund, später Estavayer und Freiburg. Zwischen Stadt und Land bestand ein reger Austausch, der Adelige erlangte Bürgerrecht und Niederlassung in einer Stadt, der Bürger erwarb eine Herrschaft und stieg in den Adel auf. Eine weitere Gemeinsamkeit, die sich bei den Herren von Vuissens durch alle Jahrhunderte hindurch zeigen läßt und die auch zu den Prärogativen des Adels allgemein gehört, war ihr Einfluß in der Kirche und ihr Einsitz in höheren kirchlichen Ämtern. Das Domkapitel von Lausanne und im Fall Challant sogar der Bischofsstuhl bildeten die Dignitäten, die für Angehörige der Herren von Vuissens erreichbar waren, von ihnen auch oft und gern besetzt wurden. Die St-Martin, Fernay, Challant, Musard nahmen wie die andern Familien des waadtländisch-savoyischen Adels mit Vorliebe im Lausanner Kapitel Einsitz. Gewiß gab es in Lausanne nie die Exklusivität der Adelskirche wie in den deutschen Hochstiften des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, aber daß eine Tendenz in Richtung einer Aristokratisierung bestand, kann leicht durch einen Blick auf die Liste der Kapitularen bestätigt werden¹⁶¹.

3. Bedeutung und Stellenwert von Vuissens für seine Herren waren fast immer verhältnismäßig gering. Um dies zu verstehen, müssen wir uns vor Augen halten, daß es allein im Waadtland eine sehr große Zahl von vergleichbaren Herrschaften gab: in der «Grosse» des Kommissärs Balay von 1403–9 erscheinen in der Vasallität Savoyens (also abgesehen von den savoyischen Kastlaneien selber, den geistlichen und andern Territorien) 45 Herrschaften mit Burgen, darunter manch größere und wichtigere als Vuissens, und ca. 90 kleinere

¹⁵⁹ Z.B. Portalban (Matile, Nr. 385), Châtonnaye (Gumy, Nr. 1097), Musard (AEF Vuissens, Nr. 29).

¹⁶⁰ Zur Einrichtung des Schlosses siehe das im Anhang edierte Inventar von 1591.

¹⁶¹ Reymond, Dignitaires, S. 241–50.

Lehen ohne Burgen ¹⁶². Vuissens war vielleicht von Anfang an nie die einzige oder Haupt-Herrschaft einer Familie, hörte jedenfalls im 13. Jahrhundert auf, das zu sein; seit den St-Martin besaßen die meisten Herren von Vuissens noch andere und bedeutendere Herrschaften und trugen denn auch nie den Titel «dominus de Vuicens» an erster Stelle. Eine Ausnahme bildeten die Emporkömmlinge Musard und in einem gewissen Sinn auch die Châtonnaye: gemäß der vorerwähnten «Grosse Balay» leistete Rudolf von Châtonnaye dem Savoyerherzog für mehrere Besitzungen den Lehenseid, aber Vuissens war davon die einzige Herrschaft mit einer Burg als Zentrum. Dieser Tatbestand verstärkt unsere bereits geäußerte Vermutung, daß außer den Châtonnaye und den Musard die herrschaftlichen Familien nur ausnahmsweise – wenn überhaupt – in Vuissens wohnten und folglich ihren Untertanen mehr oder weniger entrückt waren. Je lockerer die Bindung an eine Herrschaft war, desto leichter konnte man sich auch von ihr trennen, desto häufiger trat ein Herrschaftswechsel ein. Nur die Portalban, die Châtonnaye und Musard (!) behielten Vuissens mehr als vierzig Jahre lang in ihrer Hand, die anderen Geschlechter dagegen oft viel kürzere Zeit; in keinem Fall dauerte zudem ein Regiment nachweisbar länger als drei Generationen.

Wenige Male erfolgte die Sukzession innerhalb einer Familie über die direkte männliche Nachkommenschaft (Portalban, Châtonnaye), häufig hingegen über eine Tochter, d.h. Vuissens wechselte als Frauengut durch Heirat die Familie. Darin ist bis ins 16. Jahrhundert der Hauptgrund für den häufigen Wechsel zu erblicken. Das eine oder andere Mal mochte dabei das Fehlen von Söhnen der Grund gewesen sein (Portalban, Fernay, Châtonnaye, Challant, Menthon), aber nicht in allen Fällen können wir einen Beweis dafür liefern. Bei den Praroman im 16. Jahrhundert ist andererseits die Tochter Erbin von Vuissens, obwohl zwei Söhne vorhanden waren, diese bekamen offensichtlich wichtigere Teile des väterlichen Erbes. Das Erbrecht war also nicht salisch und gestattete die Übertragung durch Töchter; es scheint sogar das Los von Vuissens gewesen zu sein – wie das anderer kleiner Herrschaften in der Waadt ¹⁶³ – vorzugsweise über die Töchter vererbt zu werden.

¹⁶² Bautier, Sornay, S. 526; Champoud, S. 17–22.

¹⁶³ Z.B. die Herrschaft Bavois bei Orbe (DHV I, S. 176).



Taf. 4: Vuissens und seine bernisch-waadtländische Nachbarschaft gegen Ende des 16. Jh., Ansicht von Norden

(Karte des Bernischen Staatsgebietes von 1577/78 von Thomas Schoepf, hg. v. G. Grosjean, Faksimiledruck, Dietikon-Zürich 1970-72, Lieferung 3, Blatt 11: Yverdon). In dieser ältesten kartographischen Darstellung von Vuissens kommt seine Lage als freiburgischer Vorposten in der Flanke der bernischen Waadt gut zum Ausdruck. In der Grenzziehung gibt es freilich Unstimmigkeiten, denn zwischen Vuissens und Prévondavaux befindet sich in Wirklichkeit ein schmaler Korridor bernischen Gebietes. Auch die Darstellung des Schlosses Vuissens mit zwei Zwiebeltürmen orientalischer oder barocker Art, wie sie ebenfalls bei andern Schlössern angegeben werden, ist eher der Phantasie des Kartenzeichners als dem tatsächlichen baulichen Zustand des Schlosses zuzuschreiben.

Im 16. Jahrhundert dominierte der Herrschaftswechsel durch Verkauf. Daß Vuissens immer mehr zu einem wirtschaftlich berechenbaren, «mobilen» Vermögenswert wurde, verpfändet und verkauft werden konnte wie irgend ein anderes Gut, darin zeigt sich ein tiefer Wandel in der Auffassung von Herrschaft, wie er vielleicht das Ende des Mittelalters und seiner Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen ankündigte.

Die Frauen spielten in der Herrschaft Vuissens nicht nur als Erben eine Hauptrolle, sie konnten ausnahmsweise auch als Witwen anstelle ihrer Töchter die herrschaftliche Gewalt nominell und vorübergehend in ihren Händen halten (Katharina von Menthon, Margareta von Challant), wobei allerdings die Schwiegersöhne (Wilhelm von Challant, Amadeus von Viry) das eigentliche Regiment ausübten und die an den Mann gebundenen Lehenspflichten erfüllten. Andere Formen von gemeinsamer Herrschaft finden wir zwischen Vater und Sohn (Châtonnaye 1403 – der Vater als Treuhänder, der Sohn als legitimer Erbe des Muttergutes), zwischen Vater und Schwiegersohn (Wilhelm von Portalban und Johann von Fernay 1364) und zwischen Brüdern (Michael und Wilhelm Musard).

3. Gliederung, Umfang und Einkünfte der Herrschaft Vuissens

Der Überblick über die Herrschaft Vuissens wäre einseitig und verzerrt, wenn wir im Anschluß an die Frage nach den Herren nicht auch die Frage nach dem Inhalt der Herrschaft, nach ihren juristischen und vor allem wirtschaftlichen Aspekten, und nach den Untertanen stellten; ist doch das Herrendasein zutiefst an die Rechte und die Macht über «Subjekte», an die grundherrlichen und banalen Einkünfte gebunden. Es gibt freilich kaum ein komplexeres Gebilde als gerade eine Herrschaft im Rahmen der feudalen Gesellschaft¹⁶⁴.

¹⁶⁴ Cf. M. Bloch, *La société féodale*, Paris 1939, passim; die ganze Komplexität der feudalen Rechtsbeziehungen im bernisch-freiburgischen Waadtland am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit findet ihren Ausdruck im «Coutumier» des Pierre Quisard von 1562, ed. J. Schnell, A. Heusler, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 13–15 (1866/67); auf eine vor wenigen Jahren geschriebene modellhafte Studie über Grundherrschaft in der Westschweiz und die Auswertung grundherrschaftlicher Quellen sei an dieser Stelle hingewiesen: N. Morard, *Un document inédit sur la seigneurie foncière au Pays de Vaud: L'«extenta nova» de Palézieux (1337)*, *RHV* 82 (1974), S. 27–63.